

[fol. 514r]

Post scriptum.<sup>1</sup>

Auch allerdurchleüchtigster, etc., etc.

Allergnädigster kayßer, könig und herr, herr<sup>2</sup>, etc.

Geruhen ewer kayserliche mayestät ab angebogenem memoriali<sup>3</sup> von meinem geheimben rath und canzler allergnädigst zu vernemen, welcher gestalt derselben nunmehr in das sibendte jahr in hohenembsische administrations<sup>4</sup>-sachen alß subdelegierter<sup>5</sup> sich gebrauchen lassen und wehrender dißer zeith durch anordnung viler nuzlicher dingen und darauf erfolgter abzahlung nahmhafter schuldtposten das interesse des hohenembsischen fideicommissi<sup>6</sup> stattlich verbesseret, darbey zue verhüetung des schadens und beförderung des nuzens unermüedete sorgfalt getragen und in fertigung viler deductionen<sup>7</sup>, vorstellungen und schriften, etc., grosse arbeith angewendet und dardurch dem hohenembsischen renthambt<sup>8</sup> advocaten<sup>9</sup>- und consulentengelder<sup>10</sup>, nit minder durch selbst aigene vorsorgung der civil, criminal und jurisdictional<sup>11</sup> sachen in das vierdte jahr die sonst nöthig geweste oberambtmansbesoldung verspahret und noch weithere sehr nuzliche und importante<sup>12</sup> dienste gelaistet habe, wessentwegen ihme, da er bis- [fol. 514v] hero von diser administration kein bene<sup>13</sup> genossen, zumahln die dem vorigen subdelegierten jährlich zuegekhommene 200 fl.<sup>14</sup> denen hohenembsischen creditoribus<sup>15</sup> zuruckhgelassen, ia zu zeithen sein aigenes gelt avancieret, eine remuneration<sup>16</sup> gebühn wolle. Und nun ich meines orths dißes billich zu sein erachte, darunder aber ohne ewer kayserliche mayestät vorwissen eine anschaffung zu thuen alleinig von darumbn bedenckhen habe, weilen mir nit wissendt, was ewer kayserliche mayestät mit dißer hohenembsischen administration fürtershin allergnädigst verordnen werden. So habe ewer kayserliche mayestät die determination<sup>17</sup> hierunder geziemmendt überlassen, anbey dißes doch ohne massgebung auführen wollen, daß ihme etwa eine ergibige discretion<sup>18</sup> überhaupts allergnädigst angewißen werdn köndte. Womit in tieffster submission<sup>19</sup> verbleiben. Datum ut<sup>20</sup> in littera<sup>21</sup>, den 13. Februarii 1712.

Ewer kayserlichen, auch königlichen catholischen mayestät allerunderthenigist, gehorsambster Rupert, abbt zu Kempten<sup>22</sup>.

[fol. 515r]

Hochwürdigster fürst, gnädigste herr<sup>23</sup>, etc., etc.

Ewer hochfürstlicher gnaden ist zwarn vorhin gnädigst bewust, wie ich nuhnmehr in das 7. jahr mit der subdelegations-commission in administrirung der beyden reichsgraftschafften Hohenembs<sup>24</sup> und Vaduz<sup>25</sup> beladen gewesen und solche function neben denen ewer hochfürstlichen gnaden und dero fürstliche stüftsgeschäften mit

<sup>1</sup> Nachschrift.

<sup>2</sup> Karl VI. aus dem Haus Habsburg (1. Oktober 1685–20. Oktober 1740) war von 1711 bis 1740 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Als Karl III. (ungarisch III. Károly) war er König von Ungarn und Kroatien, als Karl II. (tschechisch Karel II.) König von Böhmen, als Karl III. (spanisch Carlos III.) designierter König von Spanien sowie durch den Frieden von Utrecht von 1713 bis 1720 als Karl III. (italienisch Carlo III.) auch König von Sardinien. Vgl. Max BRAUBACH, Karl VI. In: *Neue Deutsche Biographie* (NDB) 11 (1977), S. 211–218.

<sup>3</sup> Gesuch.

<sup>4</sup> Verwaltung.

<sup>5</sup> Untergesandter.

<sup>6</sup> Familienstiftung.

<sup>7</sup> Darlegungen.

<sup>8</sup> Finanzverwaltung.

<sup>9</sup> Rechtspfleger.

<sup>10</sup> Juristengelder.

<sup>11</sup> gerichtlichen.

<sup>12</sup> wichtige.

<sup>13</sup> Vorteil.

<sup>14</sup> fl. = Gulden (Florin); xr. = Kreuzer.

<sup>15</sup> Kreditgeber.

<sup>16</sup> Belohnung, Bezahlung. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archibschule Marburg 7, 1998), S. 220.

<sup>17</sup> Abgrenzung. Vgl. *Laterculus Notarum*, S. 75.

<sup>18</sup> Respekt. Vgl. Johannes Georg KRÜNTZ, *Oekonomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats- Stadt- Haus u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung*, Bd.9, Leipzig 1783–1858, S. 328.

<sup>19</sup> Unterwerfung. Vgl. *Laterculus Notarum*, S. 255.

<sup>20</sup> wie.

<sup>21</sup> Urkunde.

<sup>22</sup> Rupert von Bodman (1646–1728) war Fürstabt von Kempten (1678–1728). Vgl. Otto SEGER, *Rupert von Bodman, Fürstabt von Kempten, in seinem Wirken für unser Land*. In: *Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 1978*; – Paul VOGT, *Der 18. Januar 1699 – Wendepunkt in unserer Geschichte?* In: *Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 1999*.

<sup>23</sup> Rupert von Bodman.

<sup>24</sup> Hohenems (A).

<sup>25</sup> Vaduz (A).

solcher mühe, sorgfalt und application<sup>26</sup> verrichtet, daß ewer hochfürstliche gnaden iedesmahl ein sonderbahres gnädigstes vergnügen darab geschöpft haben. Nachdemahlen aber es nuhnehro an deme zu seyen scheinen will, daß dieße, meine bißherige verrichtungen, zu ende gehen sollen, so erlauben ewer hochfürstlich gnaden gnädigst, daß meine gegen das hauß Embs<sup>27</sup> erworbene verdienste nuhr in etwelchen hauptstücken synopticae<sup>28</sup> in unterthänigkeit anführe, [fol. 515r] und wann ist ewer hochfürstlicher gnaden erinnerlich, daß

1. Gleich bey anfang meiner subdelegations-incumbent<sup>29</sup> den zerrütteten zustandt zu Hohenembs durch unermüdete sorgfalt, abschaffung der allzu kostbahr geweßen eigenen haußhaltung und hingegen anordnung einer with anderen oconomiae<sup>30</sup> dahin verbeßeret, daß in 6 jahren neben anderen nothigen außgaben und wideraufrichtungen vieler zerfallenen nothwendigen gebäwen<sup>31</sup> gegen 30.000 fl. schulden nach außweiß der rechnungen bezahlet worden, allermaßen dermahlen vermittelß der admodiation<sup>32</sup> alles in solche ordnung sich befindet, das in etwelchen jahren die übrige schulden auch bezahlet und die herrschaftliche gütter in einen guten standt widerhergestellt werden können.

2. Ist durch mein vielfältiges representiren<sup>33</sup> und schreiben nacher [fol. 516r] Insbruck<sup>34</sup> zuwege gebracht, daß an dem rückstandt deren bereits vor verlohren gehaltenen apertur-geldteten<sup>35</sup> ein ehrliches eingangen und selbige geldt pro futuro<sup>36</sup> wider flüßig worden.

3. Habe den beschwerlichen und kostbahren landtgerichtlichen process mit dem von Deüring, weßentwegen die jagtbergische<sup>37</sup> gefälle<sup>38</sup> viele jahr durch befehl der oberösterreichischen regierung in arrest geweßen, aufgehabet und vermittelß eins sehr leidentlichen verglichs die gefälle wieder frey gemacht, so man vorhero, obwohlen testantibus actis<sup>39</sup> viele mühe und arbeit angewendet worden, nit erlangen können.

4. Alß der oberamtman Kohler seelig zu anfang des 1707<sup>ten</sup> jahrs verstorben, ist kein ander oberamtman aufstellet, sonderen die hauptsache durch mich versehen, mithin jährlich gegen 500 fl. [fol. 516r] an besoldung verspahrt worden, machet alleine in viertelhalb jahren gegen 2.000 fl. bahrgeldt auß. So habe auch

5. In dießer zeith sowoll in civilibus, criminalibus, alß jurisdictionibus sehr viele deductiones, remonstraciones<sup>40</sup>, außführungen und bescheide verfertiget und dadurch ansehtliche, sonst nötig geweste advocaten- und consulentengeldter dem hohenembsischen rentamt verspahrt, nit minder

6. Bey dem löblichen Schwäbischen Creyß<sup>41</sup> effectuirt<sup>42</sup>, daß der hohenembsische matricularanschlag<sup>43</sup> zu immerwehrender erleichterung auff die halb scheidt moderirt<sup>44</sup> worden, woran man lange zeit vorhin aber vergeblich gearbeitet.

7. Seyndt durch mein negotiiren<sup>45</sup> an creyßrestanten<sup>46</sup> dem standt Hohenembs gegen 5.000 fl. nachgesehen und alß wan sie bahr [fol. 527r] bezahlt, quittirt worden.

8. Habe beständig das hohenembsische votum<sup>47</sup> bey denen creyßconventen<sup>48</sup> geführet und deßen interesse befürdert, auch zu anwendung der durchmarchen viele mühe und sorge getragen.

9. Ist leicht zu erachten, waß für mühe und arbeit wehrenden dießn 6 jahren es gekostet, nuhr die botten abzufertigen, die eingeloffene schreiben zu beantworde und dieße administrations-machine in ihrem gang zu erhalten. Für welches alles aber ich keine vergeltung biß hihin empfangen, hingegen die commissions-kösten jederzeith

<sup>26</sup> Im übertragenen Sinn ist hier „Einsatz“ (applicare, lat. = anhängen, sich anschließen, angehängt sein).

<sup>27</sup> Hohenembs.

<sup>28</sup> Synopsis, altgriech. = Übersicht, Überblick, Betrachtung, Erwägung, Entwurf, Gesamtschau und ‚Zusammenschau.

<sup>29</sup> Untergesandtschafts-Etablierung.

<sup>30</sup> Haushaltung.

<sup>31</sup> Gebäude.

<sup>32</sup> Landverpachtung. Vgl. Laterculus Notarum, S. 15.

<sup>33</sup> darstellen.

<sup>34</sup> Innsbruck (A).

<sup>35</sup> Öffnung.

<sup>36</sup> zukünftig.

<sup>37</sup> Jagdberg, ehemalige Herrschaft mit einer Burg in Vorarlberg (A).

<sup>38</sup> Steuern, landesherrliche Einkünfte.

<sup>39</sup> nach dem Zeugnis der Akten (Urkunden). Vgl. Laterculus Notarum, S. 264.

<sup>40</sup> Einwendungen, Gegenvorstellungen.

<sup>41</sup> Der Schwäbische Reichskreis ist einer der zehn Reichskreise, in die unter Kaiser Maximilian I. 1500 bzw. 1512 das Heilige Römische Reich eingeteilt wurde. Seit 1694 unterhielt der Schwäbische Reichskreis ein stehendes Heer. Vgl. Wolfgang WÜST (Hrsg.), Die "gute" Policey im Reichskreis. Zur frühmodernen Normensetzung in den Kernregionen des Alten Reiches, Bd. 1: Der Schwäbische Reichskreis, unter besonderer Berücksichtigung Bayerisch-Schwabens. 1. Auflage, Akademie Verlag, Berlin 2001.

<sup>42</sup> bewirkt.

<sup>43</sup> Die Reichsmatrikel war ein Verzeichnis der Reichsstände des Heiligen Römischen Reiches, in dem deren für die Reichsarmee zu stellende Truppen in genauen Zahlen und / oder die finanziellen Leistungen für den Unterhalt des Heeres festgehalten wurden. Der Eintrag in die Matrikel wurde häufig als wichtiges Indiz für die - nicht immer unumstrittene - Reichsunmittelbarkeit eines Reichsstandes angesehen. ‚Anschlag‘ ist ein altes Wort für ‚Veranschlagung‘, das ‚Festsetzung‘ bedeutet. Vgl. Winfried DOTZAUER, Die deutschen Reichskreise (1383–1806), Franz Steiner Verlag, Stuttgart, 1998.

<sup>44</sup> gemildert.

<sup>45</sup> verhandeln.

<sup>46</sup> Kreisreste.

<sup>47</sup> Stimme.

<sup>48</sup> Kreisversammlungen.

dergestalt einingeschrencket habe, daß selbige, wie die rechnungen zeigen, in comparirung<sup>49</sup> der vorigen nuhr auff ein bajatel<sup>50</sup> sich belauffen.

Wan aber gnädigster fürst und herr nit billich wäre, auch keinmandt in der weldt der meinung seyn kan, daß dieße [fol. 527r] alle importante zu sonderbahren nutzen des gräflichen haußes Hohenembs außgeschlagene extra dienste und darbey besonders angewendete mühe und arbeit ohne vergeltung bleiben solle, dazumahlen „de jure divino et humano hocque tam civili quam canonico operarius dignus sit mercede sua, immo absurdum por magno labore suo defenddari praemio contra justum ut consequatur quisque stipendium pro suo tempore suum commodasse reperitur obsequium“<sup>51</sup>.

Dannhero auch denen tutoribus<sup>52</sup> erlaubt ist, die verdienste ex bonis pupilli<sup>53</sup> zu remuneriren<sup>54</sup>, ia sogahr auch in tali specie ubi justa causa sub est<sup>55</sup> denen tutoribus selbsten ein salarium constituiret<sup>56</sup> werden kan.

So gelanget an ewer hochfürstliche gnaden meine unterthanigste [fol. 528r] bitte, dieselbe wollen alß über beyde graftschaften Hohenembs und Vadutz von kayserlicher mayestät allergnädigst verordneter administrator geruhen, bey Hohenembs und Vadutz entweder wie es der vorige subdelegirter einige jahr genoßen, für jedes jahr etwas, oder aber überhaupts eine discretion zu dero fürstlichen hohen hulden und gnaden mich in unterthanigkeit empfehle.

Ewer hochfürstlichen gnaden.

Unterthänigst gehorsambster

Herman Jodoc von Blömegen.<sup>57</sup>

[fol. 517r]

Beylagen à numero 1 usque numero 10 inclusivè ad literas ad imperatorem.<sup>58</sup>

[fol. 518r]

Numero 1.

Copia schreibens von ihro churfürstlichen durchlaucht zue Pfalz<sup>59</sup>, etc. ahn ihro hochfürstlichen gnaden zue Kempten de dato Disseldorf<sup>60</sup>, den 16. Augusti 1711.

Wir haben uns seines inhalts geziemend vortragen lassen, wessen uns ewer liebden underm 28. Juny negsthin die von weylandt ihrer kayserlichen mayestät<sup>61</sup> glorwürdigster gedächtnus deroselben und dem herrn grafen von Königsegg-Aulendorf<sup>62</sup> aufgetragene administration über die grafschaften Hohenembs und Vaduz anraichend belangen lassen, gleichwie wir nun sothane administraction von obtragenden hohen Reichs fürsehene und vicariat<sup>63</sup> ampts wegen, allerdings zue bestättigen und zue erneueren nicht ohngenaigt sein. Also wollen wir von ewer liebden solchen ampts eine abschrift des von weylandt ihrer kayserlichen mayestät deroselben und gedachtem herren grafn ertheilten gewalts mit chistem erwarthen, indessen geschen lassn, daß ewer liebden und ersagter herr graf sothane administration auf dem bißherigen fuß biß zue anderwerten verfüegung kraft dißes forthführen. Die wir im übrigen ewer liebden zue erweißung, etc., etc.

[fol. 518r]

Numero 2.

Copia decreti<sup>64</sup> von fürstlich kemptischen regierung ahn den oberamtman Rohrer<sup>65</sup> zue Vaduz der dato stift Kemptn<sup>66</sup>, den 6. Augusti 1710.

---

<sup>49</sup> Vergleich.

<sup>50</sup> Bagatelle = Kleinigkeit.

<sup>51</sup> „...“: aus göttlichem und menschlichem Recht und dieses, so bürgerlich als geistlich, zur Arbeit gehörig würdig ist, seine Gnade jedoch sinnlos für seine große Arbeit habe ich verteidigt zuerst gegen das Recht wie nachfolgend auch der Lohn für seine Zeit geliebten ermittelte Gehorsam.“

<sup>52</sup> Vormündern.

<sup>53</sup> „ex bonis pupilli“: aus den Gütern der Waisen.

<sup>54</sup> belohnen.

<sup>55</sup> „in tali specie ubi justa causa sub est“: so unter dem Schein wo ein gerechter Grund besteht.

<sup>56</sup> „salarium constituiret“: ein Einkommen festgesetzt.

<sup>57</sup> Hermann Jodoc von Blömegen (Blömegen) war Geheimplatz und Kanzler des Fürstbistums Rupert von Kempten. Vorläufig kein Nachweis.

<sup>58</sup> Beilagen von Nummer 1 bis Nummer 10 zusammen mit den Urkunden an den Kaiser.

<sup>59</sup> Johann Wilhelm von der Pfalz (19. April 1658–8. Juni 1716) entstammte der jüngeren Neuburger Linie der Wittelsbacher und war seit 1679 als Johann Wilhelm II. Herzog von Jülich und Berg und ab 1690 auch Erzschatzmeister des Heiligen Römischen Reiches, Pfalzgraf-Kurfürst von der Pfalz und Pfalzgraf-Herzog von Pfalz-Neuburg. Vgl. Arthur KLEINSCHMIDT, Johann Wilhelm, Kurfürst von der Pfalz. In: Allgemeine Deutsche Biographie (ADB), Bd. 14, Duncker & Humblot, Leipzig 1881, S.31-317.

<sup>60</sup> Düsseldorf (D).

<sup>61</sup> Leopold I. aus dem Hause Habsburg (9. Juni 1640–5. Mai 1705) war von 1658 bis 1705 Kaiser des Heiligen Römischen Reiches sowie König von Ungarn (ab 1655), Böhmen (ab 1656), Kroatien und Slavonien (ab 1657). Vgl. Kerry R. J. TATTERSALL, Leopold I., Wien 2003. Anm.: Die Verwaltung von Vaduz, Schellenberg und Hohenems wurde dem Fürstbistum von Kempten von Kaiser Leopold I. bereits 12. Mai 1681 aufgetragen. Vgl. ÖStA, HHStA, RHR, Judicialia, Denegata Antiqua 96 Fasx, 1, fol. 16r–17v.

<sup>62</sup> Franz Maximilian Eusebius Graf von Königsegg-Aulendorf (1669–1709). Vgl. Max WILBERG, Regenten-Tabellen. Eine Zusammenfassung der Herrscher von Ländern aller Erdteile bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts, Frankfurt/Oder 1906, S. 108.

<sup>63</sup> Stellvertretung.

<sup>64</sup> Verordnung.

Nachdem auß einem von dem oberösterreichischen ambt zue Veldtkirch<sup>67</sup> ahn das oberamt zue Vaduz erlassenem schreiben mißfällig zue vernehmnn kommn, daß die landtstrassn in der grafschaft Vaduz dergestalten schlecht und schlim seyn, daß die fuhrleüth nit mehr fortkhommen und dahero weitherung und schaádn entstehen können, zuedeme die zue Vaduz vor einiger zeit die landtstrasse abgeändert, selbige eingeschanckht und felder darauß gemacht haben, ein solches aber ohne vorwissn und consens<sup>68</sup> der hohen obrigkeit ihnen umb so weniger gebührt, alß bekhandt, daß die via regia publica<sup>69</sup> und offene landtstrassen kayserlichen mayestät, oder wenigstens dem territorial-herrn gehören und zuestehen und inter regalia<sup>70</sup> gezället werdn, so wirdt von kayserlichen administrations wegn über mehr gedachte grafschaft Vaduz dem daßigen oberamtman hiemit gemässn anbefohln.

1. Daran zue seyn, daß die weége in einen brauchbahren [fol. 519r] standt gesezet, darinne erhalten und wann selbiges, wie supponiret<sup>71</sup> wirdt, dem herkhommen gemäß die underthanen zue thuen schuldig seündt, von selbigen ohne weitem anstandt zue der würckhlichkeit gebracht werde, wofern sie aber sich dessen waigern wurden, und sie es doch dem herkhommen gemäss zue thuen schuldig wärn, solle derselbe darab unverzüglich berichten und alßdann die weithere zwangsmittel zue vernemmen haben.

2. Denen zue Vaduz anzuekündn, daß ihnen die aigenmächtige einschanckhung und approbierung<sup>72</sup> der landtstrasse folglich einen weith außstehende eingreiffung in die reservierte regalia keinesweégs gebührt habe.

Dannenhero sye dasienige, so weckhgenohmen, eingeschanckhet und zue aigenen felder gemacht worden, hinfüro unberührt legen und biß auf weithere verordnung sequestriert<sup>73</sup> seyn lassen sollen, die wohl verdiente straff wegen des darbey verüebten grossen frevels<sup>74</sup> vorbehalten, etc.

Numero 3.

Copia decreti von der fürstlich kemptischen regierung, etc. ahn die gmeindt zue Vaduz, de dato 27. Augusti 1710.

Auf das ahn hiesigen herrn hofcanzleren von Blömegn [fol. 519r], alß in vaduzischen administrations-sachen hochfürstliche subdelegierten von gerichtleüth geschwohrn und gesamter gemeindt des fleckhen Vaduz eingeschickhte und auch ihro hochfürstlichen gnadn underthänigst vorgetragene, ahn seiner behörde verlebene, memoriale, wirdt denenselben anstatt eines bescheids eröffnet, daß die wegen aigenmächtig zue eigen- und außtheilung der landtstrassen beygebrachte vermeintlichen excuse<sup>75</sup>, ob hätte selbiges der junge herr graff erlaubt und desswegn 150 fl. empfangen, umbso weniger für relevant<sup>76</sup> gehalten werdn könne, alß sye, underthanen, dadurch noch mehr culpirt<sup>77</sup> und in grössere schuld verwickelt wurdn, anerwogen ihnen wohl bekhandt, daß der junge herr graf ihnen nit alß ein regierender herr vorgestellet, auch ihnen, underthanen, nit angestandn seye, in einer so wichtigen und grossen sache, die ihnen von kayserlichen mayestät angewißene administration zue übergehen und auf die seithe zue sezn, sonderbar da es die alß zue denen kayserlichen regalien gehörign offene landtstrassn anbetroffn, welchem nach das vorherig ergangene decret nit aufgehöbet werden könne, es werden dann andere vorschläge, wie dises ersezet werden möge, in das mittel gebracht, [fol. 520r] welche ihro hochfürstliche gnaden zue verhütung fernerer weithläufigkeit und abwendung grösseren scháadens dann alles in den vorigen standt geßezet werden müesse, gerne vernehmen, anbey denen interessirtn ihro für dieselbe hegende gnade sovil thuenlich bezeigen wollen, etc.

Numero 4.

Copia schreibens ahn die fürstlich kemptische regierung, etc.

Herrn oberamtman Joß Leonhard Bettschard<sup>78</sup> zue Vaduz, de dato 29. Decembris 1704.

Es haben sich verwichenen summer bey titel herren geheimn rath und cammerdirectorn von Motz<sup>79</sup> zue Hochenembs die gemaindt Balzers<sup>80</sup> und Kleinen Melß<sup>81</sup> gehorsam angemeldet mit underthäniger bitt, wie daß die gemeindtsleüth dem reissenden Rhein<sup>82</sup>, vermittelst ihrer schwehren handtarbeith nambhafte stuckh landts auß dem

---

<sup>65</sup> *Joseph Anton Rohrer war Oberamtman der Grafschaft Vaduz, erw. 1708. Vgl. ÖStA, HHStA, RHR, Gratitalia et Feudalia, RL A 132, Konv. 2, fol. 114–167; Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), Liechtensteiner Namenbuch. Die Personennamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 4, Vaduz 2008, S. 205–206.*

<sup>66</sup> Fürststift Kempten in Kempten (D).

<sup>67</sup> Feldkirch (A).

<sup>68</sup> Übereinstimmung.

<sup>69</sup> öffentliche königliche Strafe.

<sup>70</sup> „inter regalia“: zwischen die kaiserlich-königlichen Hoheitsrechte.

<sup>71</sup> unterstellt, vorausgesetzt.

<sup>72</sup> Anerkennung, Genehmigung.

<sup>73</sup> beschlagnahmt.

<sup>74</sup> Straftaten.

<sup>75</sup> Schuldeinklagung.

<sup>76</sup> wichtig.

<sup>77</sup> verschuldet.

<sup>78</sup> *Johann Leonhard Betschart war Landvogteiverwalter in Vaduz, erw. 1704. Vgl. LNB, Personennamen, Bd. 3, S. 76.*

<sup>79</sup> *Carl Wilhelm Motz war ein subdelegierter Kommissar. Vorläufig kein Nachweis.*

<sup>80</sup> Balzers (FL).

<sup>81</sup> *Mäls, Dorfteil der Gemeinde Balzers. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 1, Vaduz 1999, S. 153–155.*

<sup>82</sup> Rhein, Fluss.

rachen gerissn und bey wenig jahren grosse stuckh auwen, die schon würcklich mit iungn ehelen<sup>83</sup> besetzt, die übrigen bey weniger zeit sie auch besezen wurden, gewonnen hetten, wider aber vil junge leüth wären, die das beste darbey thuen müestn und aber keine gemaindtsthail hätten, auch die alte gemaindtsleüth mit kleinen sich vergnüegen müesten, [fol. 520r] hingegen aber vil müessige auw dazuligen wäre, welche zue bawen tauglich, eine gnädige herrschaft aber den wildtpan<sup>84</sup> darin hätt, wurde sich das gewild in dem getraid und wegen der nahrung besser aufhalten, etc., daß von höchst ansehentlichen administrations-commissions wegen ihnen gnädigst ertheilt werden möchte, daß sye eine auw zue gemaindtstheilen öffnen, außtheilen und hagn<sup>85</sup> möchtn, auf welches mir anbefohlen worden, den augenschein dessn einzunehmen und ob der gewin des landts so gross, alß auch dem wildstand ohne nachtheil geschehen könne, habe bey eingenommenen augenschein befundn, daß die gemaindtsleüth bey drey viermal mehr Rheinßand mit ein wuohrn<sup>86</sup> gewonnen, mit dannen hinderschlag, daß es thails schon würcklich auw, das aber noch in dem bett stehet, sich auch mit ehelen allgemach besetzt, auch ein wuohr de novo<sup>87</sup> angesetzt, daß bey zweymal so vil land gewint, alß die außtheilende gemaindtsthail weggenommen wurdn, die ohne einign nachtheil des wildpans (welches noch ohne dem plaz genueg, bey dißem aber bessere auffenthalt hatt) damit der arme mann bey so beschwerdtn jahren sich desto besser durchbringn, auch den Rhein in schranckhen zue halten aufgemunteret, die gemeindt ohne das den usum fructus<sup>88</sup> aller auwen hätt, ihnen könnte erlaubet werdn, auch glaubete, daß auf jedn außtheilendn gemeinds thail (deren bey 100 werdn [fol. 521r] möchtn) ein oder zwey schilling pfennigzinß jährlich auf Martini<sup>89</sup> zue bezahlen, bringen wurde, welches gnädigen herrschaft ein capital so weith grösseren nutz, alß der wildstand wäre, erträge. Weilen aber ausser dem augenschein nichts ohne vorwissen einer hochanßechlichen regierung vornemmen wollen, hinderbringe solches gehorsam und erwarthe darüber gemessenen befelch, oder wohin ich es bringen könne. Und mit an wunsch eines von ingrund herzens, frid und freudvollen newen jahrs mich abermahl gehorsambst befelndt, verbleibe, etc., etc.

Numero 5.

Resolutum.<sup>90</sup>

Wann sich die sach berichteter massen also befündet und einer gnädigen herrschaft an wildtpann kein scháaden, noch nachtheil geschicht, dessentwegen iederzeit deroselbn die freye disposition<sup>91</sup> hierinfahls vorbehalten verbleibt, so tragt mann von seithen einer kayserlichen administrations-commission kein bedenckhen mit vorbehalt vorgemeltt freyen disposition zue bewillign, daß in solchen auwn die gemaindtstheil gemacht und außgetheilt, auf ieden aber jährlich ein pfennigzinß ad 1, 2, oder mehr schilling d.<sup>92</sup> auf Martini zue erlegen eingeschlagen werde, welches zur nachricht und verhalt hiemit anzuezeigen in sonderheit anbefohln werdn. Signatum<sup>93</sup>, stift Kemptn, den 7. Jener<sup>94</sup> 1705.

Ex commissione.<sup>95</sup>

J. J. Motz

[fol. 521r]

Numero 6.

Copia decreti von der fürstlichen kemptischen regierung ahn herrn oberamtmann Rohrer zue Vaduz.

De dato 27. Augusti 1710.

Nachdeme ihro hochfürstlichen gnaden bey dermahlinger anwesenheit dahier gehorsambst referiert<sup>96</sup> worden, auch sonstn erinnerlich und auß denen actis ersichtig ist, daß in anno 1704 die gemeindt zue Balzers und Melß auf geziemendes ansuchen die erlaubnus erhalten haben, die newe awen in der gemeindt außzuetheilen und anzuebawen, iedoch mit vorbehalt ieweyliger disposition der herrschaft, und daß desswegen einige pfenning zinß iaehrlich auf Martini erlegt werden soltn, wie solches alles das darüber auß gnädigsten befelch ob hochermelter fürstlichen gnadn von dem cammerdirectore herrn Motz seeligen außgefertigte decret deutlich seinen buechstablichn inhalt nach außweißet, und aber die awen von der zeit hero wohl genuzet, hingegen der herrschaft kein einziger zinß deshalbn entrichtet worden, so wirdt dem oberamtmann Rohrer anbefohln, [fol. 522r] auß gnädigstem befelch mehr hochbesagter fürstlichen gnaden die gemeindt zue Balzers und Melß dahin zue erinnern, daß die interessierte

---

<sup>83</sup> Möglicherweise sind junge Aale gemeint.

<sup>84</sup> Jagdrecht.

<sup>85</sup> Einzäunen mit einem natürlichen Zaun aus Dornbüschen, etc. Vgl. Jacob und Wilhelm GRIMM, *Deutsches Wörterbuch*, Bd. 10, Leipzig 1854–1960, Sp. 149–156.

<sup>86</sup> Wehr.

<sup>87</sup> von neuem.

<sup>88</sup> Nutznießung.

<sup>89</sup> 11. November. Vgl. Hermann GROTEFEND, *Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit*, Hannover 1891–1898.

<sup>90</sup> Beschluss.

<sup>91</sup> Verfügung.

<sup>92</sup> d. = Denarius.

<sup>93</sup> unterzeichnet.

<sup>94</sup> Januar.

<sup>95</sup> auftragsgemäß. Vgl. *Laterculus Notarum*, S. 89.

<sup>96</sup> berichtet.

zeigen sollen, wie obgedachtem decreto pro praeterito et futuro<sup>97</sup> ein genügen werde geleistet werdn, widrigenfalls ander verordnung erfolgen müesse, etc.

Numero 7.

Extract<sup>98</sup> schreibens von herrn grafen Hanibal von Hohenembs<sup>99</sup> ahn den administrations oberambtmann zue Vaduz, de dato Wienn, den 7. Octobris 1711.

Hab auch vernommen, daß die herren subdelegierte von Kempten willens seündt, die underthanen wegen eines gewißen newgeraidt<sup>100</sup>, so ich ihnen von meinem forst überlassen habe, umb einige güetter außzueschlagen, anzuefechten, nun aber wundert es mich, daß aber etwa ein administration vorwenden thue, daß es von ihnen nit seye [fol. 522v] confirmiert<sup>101</sup> worden. Wann aber ein administration das allererste rescript<sup>102</sup> übersehen wirdt, wo es darinnen klar stehet, daß eine administration mich zue allen zueziehen solle, also hoffe auch, weilm diß meine gerechtigkeit ist, sowohl alß das jus collaturae sie werden die underthanen in ihren ruhign besiz lassen und nit urßach geben, daß ich mich etwa wider die subdelegirte beklagen müesste. Ich protestire wider allen gewalt, wann mann die gemeindt in geringstn straffen werde, dann ich versichere, daß ich es nicht auf mich lassen würde, also hoffe, mein hochgeehrtester herr wirdt kein solchen last auf sich laden, dann ich gewißlich alle kösten und schaadn bey ihme suchn werde, etc.

Numero 8.

Wohledelebohrrer herr.

Hochgeehrter herr.

Ich vernimme, daß dieselbe meinem bedienten, dem Dominico Höfelin und Thomas Lampert, verboten haben, sich des gipsbergwerckhs, bey verliherung der besoldung verboten haben. Ich will ia nit hoffen, daß dieselbe meine alte bediennte, so biß 30 jahn [fol. 523r] bey mir in diensten seündt, also tractiren werden, und einen gemeinen bauren vorziehen, da ich doch dem Jacob Wolf auf gewisse jahn das gipsbergwerckh verlassen, welche jahn aber verflossen, also in meiner willchur stehet, solche zue verlassen, wann ich will. Dann noch wohl zue erinnern ist, daß ich nit von allen gerechtigkeitn entsezt, wie mann letstlich gesehen, daß ein loblicher reichshofrath die collaturen zueerkennt. Also folglich das gipsbergwerckh auch zue meiner disposition ist, dann die administration ist einzig und alleinig wegen der oeconomi und nit nur alle gerechtigkeitn vernommen worden, indeme die gesamte underthanen noch in meinen pflichten stehen. Also will ich hoffen, dieselbe werdn sich diser sach nit einmischen, sonder es nach meiner verordnung gehen lassn. Dises hat mich veranlasset, meinem hochgeehrtn herren zuezuschreibn, übrigen aber kann ich, was dienlich seyn, so wolln sie mir die gelegenheit an die hand gebn, wie ich dann verbleibe.

Meines hochgeehrtn herren.

Wienn, den 8. July 1711.

Dienstschuldiger Jacob Hanibal, graf von Vaduz.

[fol. 523v]

Numero 9.

Copia schreibens von (titel) herrn graff Jacob Hanibal von Hohenembs und Vaduz ahn den Antoni Walßer, zoller zue Vaduz, dedato Wien, den 6. Aprilis 1707.

Es wirdt euch anbefohln, euch auf keine weiß von dem zoll zue begeben, indeme ihr mir einen ayd geschwohren habt und ich auch dessn auf keine weiß entlassn wirdt, denne ihr werdet wissen gehorsamlich nachzuekommen, etc.

Numero 10.

Nachdeme auf absterben ihro kayserlichen mayestät Josephi primi glorwürdigstn angedenckhens ihro churfürstliche durchlaucht zue Pfalz alß reichsverweßer der land des schwäbischen rechtens die administration über die reichsgraffschaft Hohenembs auf den hochwürdigsten fürsten und herren, herren Ruprecht, fürstn zue Kempten, ihro mayestät der römischen kayßerin erzmarschallen, vermög rescripti de dato Düsseldorf, den 10. Augusti 1711 bestätigt haben und [fol. 524r] nun der hochgebohrrer reichsgraf und herr, Carl Franz, graff zue Hohenembs, das von jahren her in dem Schweizerlandt gehabte domicilium nach gedachtem Hohenembs wider transferieret und alda sein ybriges leben zuezubringen löblich resolviert, so ist mann zue verhütung aller confusion und schädlicher

<sup>97</sup> „pro praeterito et futuro“: für die Vergangenheit und die Zukunft.

<sup>98</sup> Auszug.

<sup>99</sup> Jakob Hannibal III. Friedrich Graf von Hohenembs (7. März 1653–1730) war ein Sohn von Franz Wilhelm I. (1627–19. September 1662) und Eleonora Katharina, geborene Landgräfin von Fürstenberg, (gestorben 1670). Er war verheiratet mit Anna Emilia Freiin von Schauenstein-Ehrenfels (1651–20. April 1734). Kinder: Erdmann Ferdinand (geboren 1678, bald gestorben), Joseph Leopold und Bartholomäus Hannibal (beide bald gestorben), Anna Maria (geboren 1680) und verheiratet mit Johann Adam Freiherr von Behlen; Maria Franziska (geboren 1682, bald gestorben.), Maria Anna (geboren 1684, bald gestorben), Franz Wilhelm Rudolph (10. Dezember 1686–21. April 1756. Vgl. Constant von WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaisertums Österreich, Bd. 9, Hübner – Hysel, L. C. Zamarski, Wien 1863, S. 189 und Johann Heinrich ZEDLER, Grosses vollständiges Universalexicon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 13, Hi – Hz, Leipzig 1739, Sp. 526.

<sup>100</sup> Neugrütt. Vgl. LNB, Ortsnamen, Bd. 1, S. 450.

<sup>101</sup> bestätigt.

<sup>102</sup> amtliche Verfügung.

unordnung von seithen hochgedachter administration bedacht gewesen, die oeconomie und außgaabn, zuemahlen die subsistenz hochwohlgemelten herren grafen zue regulieren, damit mann einen gewissen fundum zue bezahlung der noch übrigen schuldn wüssen und behaltn möge, und da es bey der aufgericheten von kayserlichen mayestät allergnädigst ratificierten admodiation der herrschaftlichen gefälln, folglich bey der einnamb der 8.000 fl. sein verbleiben hat, abgeredet und zue der subsistenz mehr hochgedachtn herren grafens und seiner bedienten außgeworffen wordn, wie folgt, alß monatlich

Von kernen 10 viertel	12 fl.	30 xr.
Bohnen 1 viertel	1 fl.	15 xr.
Erbis ½ viertel		30 xr.
Gersten zue stampfn 2 viertel à 48 xr.	1 fl.	36 xr.
Haáber 2 viertel à 24 xr.		48 xr.
[fol. 524v] Butter 30 latas à 11 xr.	5 fl.	30 xr.
Wein, 8 aymer, die maß à 5 xr.	13 fl.	20 xr.
Käß 20 latas à 3 xr.	1 fl.	
Für rind- und bratfleisch	6 fl.	
Für fisch	2 fl.	
Für salz in die haußhaltung und vor die anstellende ross	1 fl.	
Von specerey, junge hünere, dauben und dergleichen	4 fl.	
Latus monatlich	50 fl.	29 xr.
Belauft jährlich ohngefahr	606 fl.	
Für jährliche besoldungn der bedientn		
Der köchin	20 fl.	
Laquey	10 fl.	
Reüt knecht	20 fl.	
Kuchel magdt	10 fl.	
Thorwarth	15 fl.	
Für 2 pferdt underhalt jährlich		
Für haáber	52 fl.	
Rauches fuether	60 fl.	
Bschlagerlohn	10 fl.	
Für holzmacher und fuhrlohn jährlich	45 fl.	
Zuesammn jährlich	848 fl.	

[fol. 525r]

Nebst dißem sollen auch dem herren grafen jährlich ahn parem gelt geliefert werden dreyhundertundfünzig guldn, id est 350 fl.

Wormit die übrige nothwendigkeitn und sonst beliebige außgaabn zue bestreitn seündt.

So ist auch dem herren grafen ohnverwöhrt in dem vorst mit der jagdt sich zue divertiren und ein wildtbreth zue seinen aigenen gebrauch schiessn zue lassn.

Welches also abgeredet, beliebet, auch darüber recessieret worden zue Hohenembs, den 2. Septembris anno 1711.

Carl Franz, graf zue Hohenembs, quà Embs.<sup>a</sup>

Herman Jodoc von Blömege, hochfürstlich kemptischer canzler und subdelegirter commissarius.<sup>b</sup>

[fol. 526r]

[Rubrum]

Beylagen à numero 1 usque ad nummmerum 10<sup>mus</sup> inclusivè ad litteras ad imperatorem.

<sup>a</sup> Vermerk links neben der Unterschrift: Loco Sigilli = anstatt des Siegels.

<sup>b</sup> Vermerk links neben der Unterschrift: Loco Sigilli = anstatt des Siegels.